

39. 1. Liegt in schwurgerichtlichen Sachen die erforderliche besondere Hinweisung des Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes in der Stellung einer hierauf bezüglichen Hilfsfrage?

Vgl. oben Nr. 19.

2. In welchem Umfange macht die spätere Stellung einer Hilfsfrage eine weitere Verhandlung erforderlich?

St. P. O. §§. 264. 291. 306. 311.

I. Straffenat. Ur. v. 10. Juni 1880 g. St. u. Gen. Rep. 1497/80.

I. Schwurgericht Rbln.

Im Laufe der schwurgerichtlichen Verhandlung hatte der Staatsanwalt beantragt, bezüglich des Mitangeklagten St. neben der für diesen und den Mitangeklagten R. durch die Anklage gebotenen Frage über Anstiftung zum Meineide eine eventuelle Frage über unternommene Verleitung zum Meineide zu stellen, und nach Schluß der Beweisaufnahme wurden die solchergestalt entworfenen Fragen verlesen und den Geschworenen übergeben. Die letzteren kehrten jedoch hiernächst in das Sitzungszimmer zurück und brachten zur Sprache, ob nicht auch in betreff des Angeklagten R. eine der Hilfsfrage für St. entsprechende weitere Frage gestellt werden möge. Dem Antrage wurde trotz Protest des Verteidigers R.'s stattgegeben und die Verurteilung erfolgte auf Grund der Bejahung der beiden Hilfsfragen.

Die Revision beider Angeklagten wurde verworfen.

Gründe:

„Mit Unrecht behauptet die Revision unzulässige Beschränkung der Verteidigung durch Verstoß gegen die §§. 264 und 306 St. P. O.

Der §. 264 cit. macht die Verurteilung auf Grund eines anderen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes — vorliegend des §. 159, statt §§. 154. 48 St. G. B.'s — davon abhängig, daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist. Das ist in betreff

des Angeklagten St. durch Aufstellung der Hilfsfrage 11 geschehen und ist ausweislich des Protokolles eine Einwendung gegen die Stellung der Frage nicht erhoben und dem Angeklagten nach dem Antrage des Staatsanwaltes auf eventuelle Bejahung der Frage 11 Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden. Aber auch der Angeklagte R. ist nicht in seiner Verteidigung beschränkt worden. Der veränderte Gesichtspunkt ist für ihn durch die „ergänzende Zusatzfrage“ 14 zur Grundlage der Aburteilung gemacht worden. Die nachträgliche Stellung dieser Frage war durch §§. 291, 306 St.P.D. ermöglicht und die Vorschrift über Zuziehung des Angeklagten zur Verhandlung hierüber ist gewahrt. Der Angeklagte R., dessen Protest gegen die Frage aus §. 159 St.G.B.'s durch Gerichtsbeschluß verworfen worden, kann sich nicht darüber, daß er gegen die veränderte Anschuldigung sich nicht habe verteidigen können, noch darüber, daß zur genügenden Vorbereitung der Verteidigung die Hauptverhandlung nicht ausgesetzt worden, da hierüber nur das Ermessen des Gerichtes entscheidet, beschweren, sondern würde nur dann eine Beschwerde haben, wenn §. 306 al. 2, wie er meint, die Stellung einer „neuen“ Frage nicht ermöglichen. Eine „Ergänzung der Fragen“ begreift aber sowohl die Stellung von Neben- als Hilfsfragen (§. 294), und wenn infolge von Anträgen nach §. 306 auch eine neue Beweiserhebung, neue Belehrung des Vorsitzenden nicht ausgeschlossen ist, so ist doch keinesweges in jedem Falle eine Wiederaufnahme der vor der Fragestellung stattgefundenen Verhandlung erforderlich (vgl. §. 311).“